OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500890/5/StB

Datum:
Linz, 18. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des A S, vertreten durch Rechtsanwälte H/G/P, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 28.03.2024, GZ: BHVB/923170022787/23, wegen einer Übertretung nach dem Weingesetz 2009

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde [bB]) vom 28.03.2024, GZ: BHVB/923170022787/23, wurde über A S (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]), wegen einer Übertretung nach § 35 Abs. 1 Weingesetz 2009 iVm § 1 Abs. 4 Obstweinverordnung eine Geldstrafe gemäß § 61 Abs. 2 Ziffer 13 leg. cit. in Höhe von 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag, 3 Stunden, 42 Minuten) verhängt. Darüber hinaus wurden dem Bf ein Verfahrenskostenbeitrag und der Ersatz von Barauslagen vorgeschrieben.

Dem Bf wird darin angelastet, er habe es zu verantworten, dass am 23.01.2023 im Zuge einer Kontrolle im Betrieb Bio Apfelhof S, in X, insgesamt 300/0,75 lt. Flaschen Apfelcider, L 211224, Alc. 4,0 %vol., mit einem Kohlensäureüberdruck von "3,6 bar" bei 20 °C, z.T. etikettiert zum Verkauf bereitgehalten und somit in Verkehr gesetzt worden seien. Dies sei im Zuge einer Kontrolle in ihrem Betrieb am 23.01.2023 durch die Bundeskellereiinspektion festgestellt worden.

I.2. Dagegen erhob die Rechtsvertretung des Bf mit Schriftsatz vom 24.04.2024 fristgerecht Beschwerde und machte als Beschwerdegründe im Wesentlichen geltend, dass Vorbringen und Beweismittel des Bf in keinster Weise Berücksichtigung gefunden hätten. Er sei selbst nur angestellter Mitarbeiter des landwirtschaftlichen Betriebes und demnach weder Betriebsführer noch strafrechtlich verantwortlich. Darüber hinaus sei der Karbonisierungsvorgang an ein anderes Abfüllunternehmen vergeben worden und der angewendete § 1 Abs. 4 Obstweinverordnung sei verfassungswidrig. Es wurde die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Herabsetzung der Strafe beantragt.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 27.05.2024 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, in die Beschwerde und durch eigene Ermittlungen, insb. Einholung der Fotos der beanstandeten Flaschen von der

Bundeskellereiinspektion und Einholung eines Auszugs aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsregister.

Nach § 44 Abs. 2 VwGVG konnte die Durchführung einer Verhandlung entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Unbestritten fand am 23.01.2023 eine Kontrolle durch die Bundeskellereiinspektion im Betrieb „Bio Apfelhof S“ am Standort X, statt, bei der mit dem Bf auch eine Niederschrift aufgenommen wurde. Dabei wurde ua. eine Probe des „Bio Apfelcider“ im Umfang von sechs 0,75l-Flaschen zur amtlichen Untersuchung entnommen und zwei Flaschen als Gegenprobe ausgefolgt.

Das Etikett jener Flaschen enthält folgenden Aufdruck:

„A
Bio Apfelcider

BioApfelhof S
U S
Adresse
www.xy.at - 0123456789“

Auf der Homepage wird U S im Impressum bzw. unter dem Reiter „Kontakt“ als Betriebsleiterin angeführt (https://www.xy.at/kontakt/ bzw. https://www.xy.at/datenschutzerklaerung/, Stand: 10.06.2024), der Bf wird als „Produktionsleiter/Koordination Obstpresse“ aufgelistet.

Dem eingeholten Auszug aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsregister folgend, wird unter der LFBIS-Nummer inkl. Prüfziffer: x ein Betrieb durch U S an der Adresse x, geführt. Es ergeben sich für das erkennende Gericht nach entsprechender Recherche keinerlei Hinweise, dass dieser Betrieb in der Organisationsform einer juristischen Person oder einer eingetragenen Personengesellschaft geführt wird.

II.3. Im Gutachten der HBLA und Bundesamt K für Wein- und Obstbau vom 14.02.2023 wurde festgestellt, dass die Probe des Apfelcider nicht den weinrechtlichen Bestimmungen entsprach, da der Kohlensäureüberduck von 3,6 bar auch unter Berücksichtigung der Toleranz von 0,5 bar den gesetzlichen Höchstwert von 2,5 bar überschreitet.

In der Strafverfügung vom 30.11.2023 wurde der wortidente Tatvorwurf wie im Straferkenntnis vom 28.03.2024 gegenüber dem Bf erhoben.

II.4. Es steht der unter Pkt I. dargestellte Verfahrensablauf als Sachverhalt fest, dieser ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist inhaltlich auch nicht in Zweifel zu ziehen. Entscheidungswesentlich ist die dem Bf im Spruch zur Last gelegte Übertretung bzw. die Organisationsform des landwirtschaftlichen Betriebs.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Wein und Obstwein (Weingesetz 2009), StF: BGBl. I Nr. 111/2009, lauten wie folgt:

„Begriffsbestimmungen und Inverkehrbringen

§ 35. (1) „Obstweine“ im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die durch alkoholische Gärung des Saftes oder der Maische von frischem und dafür geeignetem Kern-, Stein-, Beeren- oder sonstigem Obst hergestellten Getränke, die einen Gehalt an vorhandenem Alkohol von mindestens 1,2% vol. aufweisen, sowie weitere Erzeugnisse des Obstweinbereiches, für deren Herstellung und Bezeichnung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Verordnung die Voraussetzungen festzulegen hat. Diese Verordnung hat insbesondere festzulegen, in welchem Ausmaß die weiteren Erzeugnisse des Obstweinbereiches mit Alkohol versetzt, aromatisiert oder durch zweite alkoholische Gärung von Obstwein gewonnen werden dürfen. Bei obstweinhaltigen Getränken hat der Anteil an Grundobstwein mindestens 50 % zu betragen. […]

Verwaltungsübertretungen

§ 61. […]
(2) Wer
[…] 2. Wein oder andere Erzeugnisse entgegen den Bestimmungen des § 3 in Verkehr bringt, gegen die Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt oder Weinbehandlungsmittel entgegen § 3 Abs. 4 in Verkehr bringt, […] begeht, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7 270 € zu bestrafen. […]“

III.2. Die maßgebliche Bestimmung der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Obstweine (Obstweinverordung (Anm.: richtig: Obstweinverordnung)), StF: BGBl. II Nr. 18/2014, lautet wie folgt:

„Begriffsbestimmungen

§ 1. Begriffsbestimmungen für Erzeugnisse des Obstweinbereiches:

[…]

4. „Zider“ ist ein Getränk aus einem Gemenge von Fruchtsaft mit Obstwein derselben Obstartgruppe, das bis zu 5 % vol. und einen Kohlensäureüberdruck von höchstens 2,5 bar bei 20° C aufweist; der Alkoholgehalt, einschließlich des auf Alkohol umgerechneten noch vorhandenen Zuckers, darf 8 % vol. nicht überschreiten. „Fruchtzider“ hat diesen Anforderungen zu entsprechen, kann jedoch aus Obstarten unterschiedlicher Obstartgruppen erzeugt werden. „Aromatisierter Zider“ hat diesen Anforderungen zu entsprechen, kann jedoch aus Obstarten unterschiedlicher Obstartgruppen erzeugt werden, und ist unter Verwendung von pflanzlichen Aromen, Würzkräutern oder geschmacksgebenden Nahrungsmitteln zu aromatisieren. […]“

III.3. Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG) StF: BGBl. Nr. 52/1991, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten wie folgt:

„Besondere Fälle der Verantwortlichkeit

§ 9. (1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

(2) Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

(3) Eine natürliche Person, die Inhaber eines räumlich oder sachlich gegliederten Unternehmens ist, kann für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche ihres Unternehmens einen verantwortlichen Beauftragten bestellen. […]

§ 44a. Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:

1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.“

III.4. Auf der Anzeige des Bundeskellereiinspektion wird der Bf zwar als „Verantwortlicher“ aufgeführt, eine verwaltungsstrafrechtliche Passivlegitimation

wird jedoch aus Sicht des erkennenden Gerichts dadurch nicht begründet. Da der Betrieb auch nicht in Form einer juristischen Person oder einer eingetragenen Personengesellschaft geführt wird, kommt eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 9 VStG auch nicht in Betracht.

Der Hof bzw. der Betrieb (siehe Auszug aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsregister vom 07.06.2024) wird von U S geführt und diese ist auch mit ihrem vollen Namen auf dem Etikett der beanstandeten Flaschen genannt. Daran ändert auch die Nennung des Vornamens des Bf auf dem Etikett („A“) in rechtlicher Hinsicht nichts. Die Betriebsführerin bleibt auch für die Einhaltung der Bestimmungen des Weingesetzes und der Obstweinverordnung als Lebensmittelunternehmerin verantwortlich und ist als Inverkehrbringerin iSd Verwaltungsstraftatbestandes nach § 61 Abs. 2 Z 13 Weingesetz 2009 anzusehen. Es trifft auch nicht zu, dass der Bf als einziger Lebensmittelunternehmer am Etikett angeführt ist (Stellungnahme des Bundeskellereiinspektion vom 14.01.2024)

Zusammengefasst ist der Bf somit nicht für die ihm angelastete Verwaltungsübertretung verantwortlich, weshalb schon deshalb das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war.

III.5. Darüber hinaus legt § 44a VStG fest, welchen Inhalt der Spruch des Straferkenntnisses zu enthalten hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, also einen Schuldspruch fällt. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Täter wegen der angelasteten Tat zu bestrafen oder das Verfahren einzustellen ist, kommt dem Spruch des Straferkenntnisses insoweit entscheidende Bedeutung zu, als damit der Tatvorwurf faktischen Ausdruck findet. So verpflichtet § 44a Z 1 VStG zur eindeutigen Umschreibung der Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände, sodass die eindeutige Zuordnung des Tatverhaltens zur vermeintlich übertretenen Verwaltungsvorschrift (in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale) ermöglicht wird und die Identität der Tat unverwechselbar feststeht (VwGH 29.10.2015, Ra 2015/07/0097).

Der Beschuldigte hat ein subjektives Recht, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat richtig und vollständig vorgehalten wird (VwGH 8. 8. 2008, 2008/09/0042; 17. 9. 2014, 2011/17/0210; 24. 4. 2015, 2013/17/0400; 6. 9. 2016, Ra 2016/09/0049). Aus der Umschreibung der Tathandlung muss sogleich auf das Vorliegen der bestimmten Übertretung geschlossen werden können (VwGH 18. 10. 2007, 2005/09/0126). Eine Strafe darf nur für jene Tat verhängt werden, auf die sich die – das Strafverfahren einleitende – erste Verfolgungshandlung (vgl § 32) bezogen hat (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG3 § 44a (Stand 1.7.2023, rdb.at).

Sowohl in der als Verfolgungshandlung zu deklarierenden Strafverfügung vom 30.11.2023, als auch im angefochtenen Straferkenntnis wird dem Bf die

eigentliche Tat bzw. das von ihm verwirklichte Tatbild nicht korrekt vorgeworfen. Es wird lediglich der Sachverhalt insofern festgehalten, wonach die Apfelcider-Flaschen mit einem Kohlensäureüberdruck von 3,6 bar bei 20 °C zum Verkauf bereitgehalten und in Verkehr gesetzt wurden. Dass dies der Obstweinverordnung widerspricht und somit nicht zulässig ist, ist aus dem Spruch nicht erkennbar. Eine dahingehende Korrektur durch das Verwaltungsgericht käme jedoch einer unzulässigen Auswechslung der Tat bzw. einer die Strafbarkeit erst begründende Erweiterung des Vorwurfes durch erstmaligen Vorwurf gleich, die dem Verwaltungsgericht, insb. außerhalb der Frist zur Verfolgungsverjährung (Tatzeitpunkt: 23.01.2023), verwehrt ist.

III.6. Bei diesem Ergebnis entfällt gemäß § 52 Abs 8 VwGVG die Pflicht des Bf zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten des Strafverfahrens.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Fragen nach der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit und zu den Spruchinhalten eines Straferkenntnisses wurden iSd Judikatur des VwGH beantwortet.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die

Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha